

## **Nutzungsbedingungen der Energie Codes und Services GmbH für die Vergabe und Verwaltung der Stromnetzbetreibernummern für den deutschen Strommarkt**

Mit Wirkung zum 01.01.2017 hat die Energie Codes und Services GmbH (nachfolgend „GmbH“) die Vergabe und Verwaltung der Stromnetzbetreibernummern samt aller Nutzungsverträge vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. („BDEW“) übernommen. Die nachstehenden Nutzungsbedingungen gelten ab dem 01.01.2017 für die vertragliche Zuteilung und Nutzung einer Stromnetzbetreibernummer (Stromnetzbetreibernummernvertrag) sowie für die Nutzung bereits erteilter Stromnetzbetreibernummern. Mit der Nutzung der Stromnetzbetreibernummer nach dem 01.01.2017 akzeptiert der Stromnetzbetreibernummerninhaber diese Nutzungsbedingungen.

Die Vergabe der Stromnetzbetreibernummern erfolgt ausschließlich zur Teilnahme im deutschen Strommarkt. Es ist untersagt, die in der Stromnetzbetreibernummerndatenbank enthaltenen Daten für andere Zwecke zu nutzen (wie beispielsweise allgemeine Anschreiben an Unternehmen, Werbung). Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen (z. B. Energiewirtschaftsgesetz, Erneuerbare Energien Gesetz, Netzzugangsverordnung).

### **§ 1 Antragsberechtigung**

(1) Jeder Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen in Deutschland nach §§ 3 Ziff. 3., 14 EnWG ist berechtigt, eine Stromnetzbetreibernummer zu beantragen, wenn er noch keine Stromnetzbetreibernummer besitzt.

(2) Eine BDEW-Mitgliedschaft ist nicht erforderlich.

(3) Eine Beantragung der Stromnetzbetreibernummer zum Zwecke der Weitergabe oder des Handels ist untersagt.

### **§ 2 Antrag auf Vergabe einer neuen Stromnetzbetreibernummer**

(1) Der Antrag auf Vergabe einer Stromnetzbetreibernummer erfolgt über die Website [www.bdew-codes.de](http://www.bdew-codes.de) nach Registrierung des Ansprechpartners. Der Antragsteller erkennt mit dem Absenden des Antrags diese Nutzungsbedingungen an.

(2) Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

- Firma des zukünftigen Stromnetzbetreibernummerninhabers in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut
- Anschrift laut Handelsregister (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)
- Firmenhomepage
- E-Mail-Adresse<sup>1</sup>
- Beginn der Geschäftstätigkeit als Stromnetzbetreiber
- Ansprechpartner samt Kontaktdaten (Vorname und Name, Abteilung/Bereich, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
- Rechnungsempfänger samt Kontaktdaten (Vorname und Name, Abteilung/Bereich, Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse)

Der Antragsteller versichert mit dem Antrag, dass seine darin enthaltenen Angaben richtig sind und das Unternehmen zur Beantragung und späteren

Nutzung der Stromnetzbetreibernummer berechtigt ist, insbesondere, dass Registrierung und beabsichtigte Nutzung der Stromnetzbetreibernummer weder Rechte Dritter verletzen noch gegen allgemeine Gesetze verstoßen.

(3) Der Stromnetzbetreibernummerninhaber stimmt mit dem Antrag einer Veröffentlichung seiner zugewiesenen Stromnetzbetreibernummer samt Firma und Ort zu.

### **§ 3 Vergabe von Stromnetzbetreibernummern durch die GmbH**

(1) Die Prüfung des Antrages und Vergabe der Stromnetzbetreibernummer erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge. Bei korrektem und vollständigem Antrag erfolgt die Zuteilung der Stromnetzbetreibernummer bei Vorliegen der Voraussetzungen durch die GmbH per E-Mail. Eine Ablehnung, versehen mit Begründung, erfolgt ebenfalls per E-Mail.

(2) Mit Zuteilung der Stromnetzbetreibernummer kommt zwischen der GmbH und dem Antragsteller ein Vertrag auf Grundlage dieser Nutzungsbedingungen zustande.

(3) Die GmbH sichert zu, die personenbezogenen Daten des Antragstellers bzw. Stromnetzbetreibernummerninhabers nur an mit der Abwicklung und Durchführung des Stromnetzbetreibernummernvertrages befasste Dritte weiterzugeben und nicht für Zwecke der Werbung zu nutzen oder weiterzugeben. Die Veröffentlichung nach § 2 (3) bleibt hiervon unberührt.

### **§ 4 Pflichten der GmbH**

(1) Die GmbH stellt sicher, dass Stromnetzbetreibernummern nicht mehrfach vergeben werden (Kollisionsfreiheit).

(2) Die GmbH ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob die Registrierung einer Stromnetzbetreibernummer oder ihre Nutzung durch den Stromnetzbetreibernummerninhaber Rechte Dritter verletzt.

---

<sup>1</sup> möglichst keine allgemeinen Info-Adressen

(3) Die GmbH veröffentlicht auf [www.energiecodes-services.de](http://www.energiecodes-services.de) die Liste der Unternehmen samt Ort und der zugeteilten Stromnetzbetreibernummern.

### **§ 5 Rechte und Pflichten des Stromnetzbetreibernummerninhabers**

(1) Der Stromnetzbetreibernummerninhaber kann die zugewiesene Stromnetzbetreibernummer im Rechtsverkehr verwenden. Er ist verpflichtet, umgehend nach Zuteilung die korrekte Veröffentlichung der ihm zugewiesenen Stromnetzbetreibernummer und der zugehörigen Daten in den Registern auf der in § 4 (3) angegebenen Internetseite zu überprüfen und die GmbH unverzüglich über Fehler zu benachrichtigen. Sofern eine solche Benachrichtigung durch den Stromnetzbetreibernummerninhaber nicht innerhalb von zehn Werktagen ab Zuteilungsmittlung erfolgt, gilt die Veröffentlichung seiner Code-nummer in den Registern als korrekt. Eine Haftung der GmbH ist, sofern eine solche Berichtigungsmittlung durch den Stromnetzbetreibernummerninhaber nicht erfolgte, nach Ablauf von zehn Werktagen ab Zuteilungsmittlung ausgeschlossen.

(2) Der Stromnetzbetreibernummerninhaber verpflichtet sich, der GmbH unverzüglich mitzuteilen, sofern sich Änderungen an seinen zur Verfügung gestellten Daten ergeben. Der Stromnetzbetreibernummerninhaber kann seine persönlichen Kontaktdaten selbst ändern, alle anderen Änderungen sind der GmbH per E-Mail bzw. auf dem jeweils von der GmbH vorgegebenen Weg zu übermitteln.

(3) Der Stromnetzbetreibernummerninhaber teilt der GmbH ebenfalls unverzüglich mit, wenn er seine Geschäftstätigkeit einstellt bzw. nicht mehr am deutschen Energiemarkt teilnimmt, seine Stromnetzbetreibernummer wird dann gesperrt.

(4) Stromnetzbetreibernummern dürfen nur für die Teilnahme an und die Durchführung der Marktkommunikation im deutschen Energiemarkt durch den Stromnetzbetreibernummerninhaber genutzt werden. Eine missbräuchliche Verwendung der Stromnetzbetreibernummer kann zur Sperrung der Stromnetzbetreibernummer durch die GmbH und zu Schadensersatzansprüchen der GmbH führen. Eine missbräuchliche Verwendung liegt insbesondere dann vor, wenn eine Stromnetzbetreibernummer ohne schriftliche Zustimmung der GmbH an Dritte weitergegeben wird.

### **§ 6 Sperrung einer Stromnetzbetreibernummer durch den Stromnetzbetreibernummerninhaber**

Der Stromnetzbetreibernummerninhaber kann jederzeit per E-Mail oder Brief bzw. auf dem jeweils von der GmbH vorgegebenen Weg die Sperrung einer Stromnetzbetreibernummer oder die Änderung der für die ihm zugeteilte Stromnetzbetreibernummer hinterlegten Daten, die er nicht nach selbst nach § 5 (2) vornehmen kann, beantragen.

### **§ 7 Übertragung einer Stromnetzbetreibernummer**

(1) Der Stromnetzbetreibernummerninhaber hat im Falle der gesetzlichen Rechtsnachfolge unter Vorlage eines Nachweises (z.B. entsprechender Handelsregisterauszug) die GmbH spätestens 14 Tage

nach Wirksamwerden der Rechtsnachfolge schriftlich zu informieren.

(2) Eine rechtsgeschäftliche Übertragung der Stromnetzbetreibernummer bedarf zu ihrer Wirksamkeit der entsprechenden schriftlichen Erklärung des bisherigen Stromnetzbetreibernummerninhabers, der Registrierung des zukünftigen Stromnetzbetreibernummerninhabers bei der GmbH, der schriftlichen Erklärung des zukünftigen Stromnetzbetreibernummerninhabers zur Übernahme der Pflichten des bisherigen Stromnetzbetreibernummerninhabers und der mit der Registrierung zum Ausdruck kommenden Zustimmung der GmbH.

(3) Der bisherige und der neue Stromnetzbetreibernummerninhaber sind verpflichtet, die Übertragung der Stromnetzbetreibernummer ihren Vertragspartnern anzuzeigen.

### **§ 8 Mehrheit von Stromnetzbetreibernummern bei Rechtsnachfolge**

Ein Rechtsnachfolger, der bereits über eine entsprechende Stromnetzbetreibernummer auf seinen Namen verfügt, ist verpflichtet, der GmbH unverzüglich mitzuteilen, welche der beiden Stromnetzbetreibernummern er weiterführen will, die andere Stromnetzbetreibernummer wird gesperrt. Ohne entsprechende Entscheidung kann die GmbH die Stromnetzbetreibernummer des übertragenden Stromnetzbetreibernummerninhabers sperren.

### **§ 9 Sperrung einer Stromnetzbetreibernummer durch die GmbH**

(1) Eine Stromnetzbetreibernummer wird auf unbestimmte Zeit vergeblich.

(2) Das Nutzungsverhältnis kann von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden, sofern nicht das Gesetz zwingend eine längere Kündigungsfrist bestimmt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Die GmbH kann eine Stromnetzbetreibernummer aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung sperren. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn

a) der Stromnetzbetreibernummerninhaber sich schriftlich, uneingeschränkt und strafbewehrt verpflichtet hat, eine Stromnetzbetreibernummer nicht zu nutzen, oder er zu einer entsprechenden einstweiligen Verfügung eine Abschlusserklärung abgegeben hat oder ein entsprechendes rechtskräftiges Hauptsacheurteil gegen ihn ergangen ist oder

b) der Stromnetzbetreibernummerninhaber wesentliche Vertragspflichten verletzt hat und nach Mahnung und Fristsetzung weiterhin verletzt, insb. eine Stromnetzbetreibernummer nicht für die Teilnahme am deutschen Strommarkt verwendet, bzw. der Stromnetzbetreibernummerninhaber trotz wiederholter Aufforderung seine vertraglichen Pflichten verletzt oder

c) die gegenüber der GmbH angegebenen Daten des Stromnetzbetreibernummerninhabers oder des administrativen Ansprechpartners falsch und trotz Aufforderung der GmbH nicht berichtigt worden sind oder

d) die GmbH die Stromnetzbetreibernummernvergabe und -verwaltung nicht mehr durchführt oder

e) der Stromnetzbetreibernummerninhaber seine Geschäftstätigkeit eingestellt hat bzw. nicht mehr am deutschen Strommarkt teilnimmt oder

f) der Stromnetzbetreibernummerninhaber seiner Entgeltzahlungspflicht trotz Mahnung nicht nachkommt oder

g) über das Vermögen des Stromnetzbetreibernummerninhaber das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder

h) die GmbH nach § 8 zur Sperrung berechtigt ist.

Im Fall von b), c) und f) informiert die GmbH den Stromnetzbetreibernummerninhaber schriftlich über den vorliegenden Sperrungsgrund und setzt ihm eine Frist von dreißig (30) Kalendertagen zur Behebung des Grundes. Bereits während dieses Zeitraums ist die GmbH dazu berechtigt, die Stromnetzbetreibernummerninhaber vorübergehend zu sperren. Ist der Grund für die vorübergehende Sperrung entfallen, hebt die GmbH die Sperrung auf. Die GmbH ist von jeglicher Haftung in Bezug auf die Sperrung befreit.

(4) Die GmbH kann die Stromnetzbetreibernummer ferner vorübergehend oder dauerhaft sperren, sofern eine Anordnung einer Behörde oder sonstigen staatlichen Stelle wegen einer Rechtsverletzung oder eines entsprechenden dringenden Verdachts vorliegt. Die GmbH ist in diesem Fall von jeglicher Haftung in Bezug auf die Sperrung befreit.

(5) Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte kann die GmbH mit Absendung der Sperrungsmittteilung an den Stromnetzbetreibernummerninhaber eine Stromnetzbetreibernummer aus der öffentlich einsehbaren Stromnetzbetreibernummernliste entfernen.

(6) Der Stromnetzbetreibernummerninhaber verliert mit dem Wirksamwerden der Sperrung das Recht, eine Stromnetzbetreibernummer weiter zu verwenden oder zu nutzen. Soweit dies für die ordnungsgemäße Beendigung der Vertragsbeziehungen des Stromnetzbetreibernummerninhabers unabdingbar ist, ist dem Stromnetzbetreibernummerninhaber abweichend von Satz 1 die Nutzung der Stromnetzbetreibernummer für die letzten Abwicklungen gestattet. Bei missbräuchlicher Weiterbenutzung haftet er für alle entstehenden Schäden.

(7) Eine endgültig gesperrte Stromnetzbetreibernummer wird von der GmbH frühestens zehn Jahre nach Sperrung neu vergeben.

## **§10 Entgelte**

(1) Der Stromnetzbetreibernummerninhaber verpflichtet sich, die im Preisblatt festgelegten Entgelte an die GmbH zu entrichten.

(2) Für das Entgelt werden alle auf Antrag nach den jeweiligen Nutzungsbedingungen vergebenen Codes (BDEW-Codenummern, EIC, Stromnetzbetreibernummern) zum jeweiligen Stichtag (01.01.) zusammengefasst und gemeinsam abgerechnet. Abrechnungsstichtag für die Ermittlung des abzurechnenden Jahresentgelts ist der 01.01. des jeweiligen Jahres.

(3) Das abzurechnende Jahresentgelt setzt sich aus einem Entgelt pro Codeinhaber und einem Entgelt pro Code zusammen. Die Entgelte verstehen sich als mengengestaffelte Netto-Preise, die zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen sind. Die Basis für Ermittlung der Mengengestaffeln ist die Gesamtanzahl der zum jeweiligen Abrechnungsstichtag gültigen Stromnetzbetreibernummern, BDEW-Codenummern und EIC.

(4) Codeinhabern, die am 01.01. eines Jahres einen gültigen Code besitzen („Bestandskunden“), wird das Jahresentgelt für dieses Kalenderjahr im ersten Quartal im Voraus in Rechnung gestellt. Neu hinzukommende Codes gehen erst beim nächsten Abrechnungsstichtag in die Entgeltberechnung ein.

(5) Unternehmen, die im laufenden Jahr erstmals einen Code (BDEW-Codenummern, EIC, Stromnetzbetreibernummern) erhalten und dafür neu in die Datenbank aufgenommen werden („Neukunden“), wird bei diesem unterjährigem Vertragsbeginn das Jahresentgelt anteilig für die restlichen Monate in Rechnung gestellt. Der Abrechnungsstichtag für die Ermittlung des abzurechnenden anteiligen Entgelts ist der Monatserste des auf das Gültigkeitsdatum dieses ersten vergebenen Codes folgenden Monats. Werden nach der ersten Vergabe von Codes während des gleichen Kalenderjahres weitere Codes vergeben, gehen diese Codes erst beim nächsten Abrechnungsstichtag in die Entgeltberechnung ein.

(6) Unterjährige Änderungen bei der Anzahl verbogener Codes (BDEW-Codenummern, EIC, Stromnetzbetreibernummern) berechtigen weder zu einer Nachforderung der GmbH noch zu einem Erstattungsanspruch des Stromnetzbetreibernummerninhabers. Die Regelung in Absatz (5) bleibt unberührt.

(7) Bei der Zahlung anfallende Bankgebühren oder sonstige Gebühren trägt der Stromnetzbetreibernummerninhaber.

(8) Die GmbH ist berechtigt, Rechnungen per E-Mail an den Stromnetzbetreibernummerninhaber oder den administrativen Ansprechpartner zu übermitteln.

(9) Die GmbH kann das Preisblatt jährlich zum 01.01. eines neuen Kalenderjahres mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten ändern. Eine Anpassung des Preisblattes durch die GmbH erfolgt nur, sofern ein berechtigtes Interesse der GmbH vorliegt, also z. B. bei gesteigerten Vergabe- oder Verwaltungskosten. Die Änderung wird dem Stromnetzbetreibernummerninhaber zusammen mit den Gründen der Änderung per E-Mail mitgeteilt.

Bei Nichteinverständnis mit den neuen Entgelten steht dem Stromnetzbetreibernummerninhaber ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres zu.

## **§ 11 Haftung**

(1) Die GmbH übernimmt keine Gewährleistung für die Korrektheit der veröffentlichten Daten zu Stromnetzbetreibernummern und -inhabern, allein die Antragsteller bzw. Stromnetzbetreibernummerninhaber sind für die Korrektheit und Vollständigkeit der Daten verantwortlich.

(2) Die GmbH und der Stromnetzbetreibernummerninhaber haften einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. Die Haftung ist im Fall von leicht fahrlässigem Verschulden auf vertragstypisch vorhersehbare Schäden begrenzt.

(3) Im Fall der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, wobei die Haftung für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden, soweit rechtlich zulässig, auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.

(4) Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

(5) Vertragstypisch vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte erkennen müssen, bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.

(6) Die Absätze (1) bis (5) gelten auch für die gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie die Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner.

#### **§ 12 Änderung der vertraglichen Grundlagen, Kommunikationsweg**

(1) Sofern eine Änderung dieser Nutzungsbedingungen - insbesondere durch eine Veränderung der Gesetzeslage, eine Änderung höchstrichterlicher Rechtsprechung oder der Marktgegebenheiten - erforderlich wird, ist die GmbH berechtigt, diese Nutzungsbedingungen anzupassen. Änderungen werden dem Stromnetzbetreibernummerninhaber mindestens drei Monate vor Wirksamwerden bekannt gegeben, sofern nicht seitens des Gesetzgebers eine andere Frist vorgegeben wird.

(2) Die GmbH ist berechtigt, Änderungen nach (1) per E-Mail an den Stromnetzbetreibernummerninhaber oder den administrativen Ansprechpartner zu übermitteln.

(3) Bei Nichteinverständnis mit einer Änderung der Nutzungsbedingungen nach § 10 (1) steht dem Stromnetzbetreibernummerninhaber ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von sechs Wochen nach Absenden der entsprechenden Informations-E-Mail der GmbH zu. Wenn er dieses Kündigungsrecht nicht ausübt trotz entsprechendem Hinweis, gelten die neuen Nutzungsbedingungen als vereinbart. Der Stromnetzbetreibernummerninhaber wird auf diese Folge in der Änderungsmitteilung hingewiesen.

#### **§ 13 Rechtswahl, Gerichtsstand, gültige Sprachfassung**

(1) Der Stromnetzbetreibernummernvertrag unterliegt deutschem Recht.

(2) Soweit zulässig ist Berlin ausschließlicher Gerichtsstand. Die GmbH ist berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Stromnetzbetreibernummerninhabers zu klagen.

(3) Bei Widersprüchen zwischen dieser deutschsprachigen Fassung der Nutzungsbedingungen und einer englischen Fassung ist immer allein die deutsche Fassung verbindlich und geht insoweit der englischen vor.

#### **§ 14 Kontakt**

Die GmbH ist im Handelsregister eingetragen; Sitz ist Berlin (Amtsgericht Charlottenburg, HRB 179968B).

Energie Codes und Services GmbH  
Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin  
E-Mail [info@energicodes-services.de](mailto:info@energicodes-services.de)  
Internet: [www.energicodes-services.de](http://www.energicodes-services.de)

Stand: 23.12.2016